Anlage 1 zur DS

# Friedhofsordnung

für den Neuen St. Nikolai Friedhof des St. Nikolai Stift zu Hannover

Gemäß der Ziffer 5.2 der Satzung des St. Nikolai Stifts zu Hannover vom 12. Juni 2006, zuletzt geändert und genehmigt am 29. Juli 2016, hat der Vorstand des St. Nikolai Stifts zu Hannover am 13.11.2019 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

## Inhaltsübersicht


**I. Allgemeine Vorschriften ... 3**
§ 1 Geltungsbereich ... 3
§ 2 Friedhofszweck ... 3
§ 3 Friedhofsverwaltung ... 3

**II. Ordnungsvorschriften ... 4**
§ 4 Öffnungszeiten ... 4
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof ... 4
§ 6 Dienstleistungserbringende ... 5

**III. Bestattungsvorschriften ... 5**
§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit ... 5
§ 8 Särge und Urnen ... 6
§ 9 Ausheben der Gräber ... 7
§ 10 Ruhezeit ... 7
§ 11 Umbettungen ... 7
§ 12 Grabstättenarten ... 8
§ 13 Reihengrabstätten ... 9
§ 14 Gemeinschaftsanlagen ... 9
§ 15 Gemeinschaftssonderanlagen ... 10
§ 16 Wahlgrabstätten ... 10
§ 17 Besondere Grabstätten ... 12

**IV. Gestaltung der Grabstätten ... 13**
§ 18 Grundsatz ... 13

**V. Grabmale und bauliche Anlagen ... 13**
§ 19 Grabmale ... 13
§ 20 Maße ... 13
§ 21 Gestaltungsanforderungen ... 14
§ 22 Schriften ... 14
§ 23 Verwendung von Natursteinen ... 14
§ 24 Zustimmungserfordernis ... 15
§ 25 Anlieferung ... 16
§ 26 Fundamentierung und Befestigung ... 16

§ 27 Unterhaltung ... 16
§ 28 Entfernung ... 17

**VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten ... 17**
§ 29 Herrichtung und Unterhaltung ... 17
§ 30 Gestaltungsvorschriften ... 18
§ 31 Vernachlässigung der Grabpflege ... 19

**VII. Leichenhallen und Trauerfeiern ... 19**
§ 32 Benutzung der Leichenhallen ... 19
§ 33 Trauerfeiern ... 19

**VIII. Schlussvorschriften ... 20**
§ 34 Alte Rechte ... 20
§ 35 Ausnahmen ... 20
§ 36 Haftung ... 20
§ 37 Entgelte ... 21
§ 38 Inkrafttreten; Außerkrafttreten ... 21

# I. Allgemeine Vorschriften

## § 1 Geltungsbereich

Der Neue St. Nikolai Friedhof (nachfolgend genannt Friedhof) ist ein privater Friedhof. Er befindet sich auf dem Grundstück An der Strangriede 41, 30167 Hannover. Friedhofsträger ist das St. Nikolai Stift zu Hannover. Seine Benutzung richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, dem Niedersächsischen Gesetz über das Leichen-, Beisetzungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018, sowie dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018. Rechtsgrundlage für den Fortbestand des Friedhofs ist § 19 Abs. 1 Satz 1 BestattG.

## § 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung sowie der Trauerverarbeitung und dem Andenken verstorbener Personen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S. des BestattG. Einen Anspruch auf Bestattung sowie ein Vorrecht haben ehemalige Bewohnerinnen und Bewohner der Wohnstifte des St. Nikolai Stiftes zu Hannover. Die Friedhofsverwaltung kann die Bestattung anderer verstorbener Personen gestatten; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

## § 3 Friedhofsverwaltung

(1) Die Aufsicht über den Friedhof übt die Geschäftsführung im Auftrag des Vorstandes des St. Nikolai Stifts zu Hannover durch die Abteilung Neuer St. Nikolai Friedhof der Stiftsverwaltung aus (nachfolgend genannt Friedhofsverwaltung). Sie nimmt die Aufgaben der Verwaltung, Gestaltung und Erhaltung des Neuen St. Nikolai Friedhofs wahr.

(2) Für die Zwecke der Verwaltung des Friedhofs dürfen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden. Eine Datenübermittlung an andere Stellen und Personen ist zulässig, wenn

1. dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist,
2. die Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft dargelegt und zugesichert haben, dass die Daten nur für den Zweck genutzt werden, für den sie übermittelt werden und
3. die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

Die Auskunft über die Lage von Grabstätten Verstorbener sowie die Angabe des Termins (Datum, Uhrzeit) ihrer Beisetzung werden durch das Datenschutzrecht nicht berührt. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten unberührt. Die Datenschutz-Erklärung nach der Datenschutz-Grundverordnung kann im Internet eingesehen werden (http://www.nikolai-friedhof.de/St._Nikolai_Friedhof/Datenschutz.html).

# II. Ordnungsvorschriften

## § 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen und im Internet (www.nikolai-friedhof.de) bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Von April bis Oktober ist der Friedhof regelmäßig von 8.00 bis 20.00 Uhr und von November bis März von 8.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

## § 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Besucher*innen haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und anderen Besucher*innen entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren sowie Fahrzeuge des Friedhofspersonals und der auf dem Friedhof tätigen Dienstleistungserbringenden, zu befahren,
2. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
3. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
4. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
5. Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
7. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
8. auf Grab- und Vegetationsflächen chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen könnten, einzusetzen,
9. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen sowie
10. zu lärmen, zu lagern oder sportliche Aktivitäten jedweder Art auszuüben.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung; diese ist spätestens vier Tage vorher zu beantragen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erlaubnis versagen, wenn die Veranstaltungen mit dem Widmungszweck des Friedhofs unvereinbar sind.

(5) Neben diesen allgemeinen Regeln kann die Friedhofsverwaltung in besonderen Fällen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Friedhof Weisungen durch ihr Aufsichtspersonal erteilen.

(6) Wird dieser Friedhofsordnung zuwidergehandelt oder ist die Ordnung auf den Friedhöfen aus anderen Gründen gefährdet, so kann die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen treffen, um die Ordnung wiederherzustellen.

(7) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofsordnung oder die besonderen Anweisungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

## § 6 Dienstleistungserbringende

Auf den Friedhöfen dürfen nur solche Dienstleistungserbringende gewerblich tätig werden, die

1. in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind,

2. selbst oder deren fachliche Vertretungen die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und

3. eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Auf Verlangen sind der Friedhofsverwaltung entsprechende Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird den Dienstleistungserbringenden das Arbeiten auf dem Friedhof durch die Friedhofsverwaltung untersagt.

(1) Die Dienstleistungserbringenden und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Friedhofsordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Die Dienstleistungserbringenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(2) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(4) Bei einem Verstoß gegen die Anforderungen und vorheriger Mahnung durch die Friedhofsverwaltung kann Dienstleistungserbringenden die Benutzung des Friedhofs auf Zeit oder auf Dauer von der Friedhofsverwaltung untersagt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine vorherige Mahnung entbehrlich.

(5) Der bei gewerblichen Arbeiten entstehende Abfall, abgeräumte Grabmale, Grabeinfassungen und Grabmalfundamente sowie pflanzlicher Abfall und Abraum sind vom Friedhof zu entfernen.

# III. Bestattungsvorschriften

## § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist mindestens zwei Tage vor dem Bestattungstermin bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich zu erfolgen, sobald die Todesbescheinigung ausgestellt ist und das Standesamt die Eintragung des Sterbefalles bescheinigt hat. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

1. Beurkundung des Sterbefalls;
2. bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis, sofern dieser nicht direkt von der Einäscherungsstätte an die Friedhofsverwaltung gesendet wurde;

3. bei Beisetzungen in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte zusätzlich der Nachweis des bestehenden Nutzungsrechts.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

(3) Die Erdbestattung kann frühestens nach 48 Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes genehmigen.

## § 8 Särge und Urnen

(1) Bestattungen sowie Transporte innerhalb des Friedhofs sind stets in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen dürfen insbesondere keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) In vorhandenen ausgemauerten Gruften dürfen Leichen nur in einem Metallsarg oder in einem Holzsarg mit Metalleinsatz bestattet werden, die luftdicht schließen.

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen höchstens 2,20 m lang, 0,75 m hoch und 0,80 m breit sein. Kindersärge für Totgeburten sowie Lebendgeburten bis zu einem Monat dürfen maximal 0,60 m, Kindersärge für verstorbene Kinder bis zur Vollendung des 12 Lebensjahres dürfen maximal 1,60 m lang sein.

(4) Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(5) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Für eine Urnen-Beisetzung ist eine den Vorschriften entsprechende Aschenkapsel zu verwenden. In Urnen-Wahlgräbern dürfen Überurnen bis zu einer Größe von 0,23 x 0,32 m und bis zu einem Gewicht von 1,5 kg verwendet werden.

(7) Werden der oder dem Verstorbenen Grabbeigaben mitgegeben, haftet die Friedhofsverwaltung nicht bei Beschädigung oder Verlust.

(8) Särge und Urnen dürfen nur nach Anmeldung und erst dann angeliefert werden, wenn alle zu entrichtenden Gebühren beglichen worden sind und die erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Zusendung der erforderlichen Unterlagen und die Anmeldung der Anlieferung haben so zu erfolgen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen, für die Beisetzung von Särgen und Urnen gemäß § 9 Abs. 2 BestattG eingehalten werden.

## § 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von dem von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt. Die Überführung der Urnen und Särge, des Sarg-, Urnen- und Grabschmucks sowie das Versenken der Särge und Urnen werden durch die Bestattungsunternehmen vorgenommen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die oder der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die oder den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Vor einer Beisetzung in einer bestehenden Wahlgrabstätte hat die oder der Nutzungsberechtigte Grabzubehör (Liegeplatten, Grabumrandung, stehende Grabmale, u.ä.) vorher entfernen zu lassen. Grüfte hat sie oder er vorher öffnen und nachher wieder verschließen zu lassen. Diese Arbeiten darf nur ein Steinmetzbetrieb oder Dienstleistungserbringender mit gleichwertiger Qualifikation ausführen. Übernimmt dieser schriftlich die Verantwortung für die Standsicherheit eines stehenden Grabmals für den Zeitraum des Öffnens bis zum Schließen der Grabstätte, kann das Grabmal, sofern es die Beisetzung nicht behindert, stehenbleiben.

(6) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung oder durch von ihr Beauftragte entfernt werden müssen, sind ihr die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Eine Haftung für mögliche Beschädigungen an Einfassungen, Liegeplatten, Grabmalen, Gewächsen oder Grabschmuck wird nicht übernommen.

(7) Im Zusammenhang mit einer Beisetzung verursachte Schäden an Nachbargräbern oder Friedhofsanlagen sind von den Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten umgehend zu beseitigen.

## § 10 Ruhezeit

Die Ruhezeiten für Leichen und Aschen betragen 20 Jahre. Die Frist beginnt am Tag der Beisetzung und soll eine ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewährleisten.

## § 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung sowie der unteren Gesundheitsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder eine anonyme Grabstätte innerhalb des Friedhofs sind nicht zulässig.

(3) Umbettungen, mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen, erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten und die Totenfürsorgeberechtigten. Mit dem Antrag ist die Nutzungsrechtsurkunde vorzulegen.

(4) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

(5) Alle Umbettungen werden von dem von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Personal oder einer/einem von ihm Beauftragten durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Es können die Beteiligung eines Bestattungsunternehmens sowie die Umsargung verlangt werden. Die Anwesenheit von Angehörigen und dritter Personen an der Ausgrabung ist nicht gestattet.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die verbleibende Nutzungszeit nicht, sofern keine Neubelegung erfolgt. Bei Umbettung innerhalb des Friedhofs werden die Gebühren anteilig angerechnet.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Umbettungen können von der Friedhofsverwaltung angeordnet werden, wenn es dem Friedhofszweck dient und Neu- oder Umgestaltungen der Friedhofsanlagen dies erfordern.

(9) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten verlegt werden.

## § 12 Grabstättenarten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Reihengrabstätten für Sargbestattungen
   a) Reihengrabstätten mit individueller Gestaltungsmöglichkeit
   b) Gestaltete Sarg-Gemeinschaftsanlagen mit eingeschränkter individueller Gestaltungsmöglichkeit
   c) Anonyme Sarg-Gemeinschaftsanlagen ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeit
2. Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
   a) Reihengrabstätten mit individueller Gestaltungsmöglichkeit
   b) Gestaltete Urnen-Gemeinschaftsanlagen mit eingeschränkter individueller Gestaltungsmöglichkeit
   c) Anonyme Urnen-Gemeinschaftsanlagen ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeit
   d) Urnen-Gemeinschaftssonderanlagen
      aa Kinder-Grabanlagen mit eingeschränkter Gestaltungsmöglichkeit
      bb Kolumbarien ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeit
      cc Ruhehain ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeit
3. Sarg-Wahlgrabstätten mit individueller Gestaltungsmöglichkeit
4. Urnen-Wahlgrabstätten mit individueller Gestaltungsmöglichkeit

5. Besondere Grabstätten
    a) Grabstätten nach dem Gräbergesetz
    b) Ehrengrabstätten

(3) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, sämtliche vorgesehenen Grabstättenarten anzubieten.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

## § 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu bestattenden Verstorbenen zugeteilt werden. Die Lage eines Reihengrabes wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Festlegung erfolgt in der Regel der Reihe nach. Über die Abgabe wird eine Nutzungsrechtsurkunde ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabstätten mit folgenden Maßen eingerichtet:

1. Sargreihengrabstätten mit einer Höchsttiefe von 2,62 m und einer Höchstbreite von 1,16 m,
2. Urnenreihengrabstätten mit einer Höchstgröße von 0,40 x 0,40 m.

(3) In Reihengrabstätten für Sargbestattungen darf nur eine Leiche bestattet werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt gestorben, so können beide Leichen in einem Sarg bestattet werden.

(4) In Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen darf nur eine Urne beigesetzt werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt gestorben, so können die kremierten Leichen in einer Urne beigesetzt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen.

## § 14 Gemeinschaftsanlagen

(1) Gemeinschaftsanlagen bestehen aus mehreren einstelligen Reihen-Grabstätten, die nach einem Gesamtkonzept gestaltet worden sind, in denen Bestattungen getrennt nach Erd- oder Feuerbestattung erfolgen.

(2) Gemeinschaftsanlagen werden von der Friedhofsverwaltung oder von dritten Nutzerinnen und Nutzern (z.B. Bestattungsunternehmen) gestalterisch konzipiert, eingerichtet und betrieben.

(3) Nutzern nach Absatz 2, die als Verfügungsberechtigte im Grabstättenregister eingetragen sein müssen, wird mit dem Erwerb der Rechte an einer Gemeinschaftsanlage die Möglichkeit eingeräumt, ihrerseits Nutzungsrechte unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten zu vergeben.

(4) Das Gestaltungsrecht ist insofern eingeschränkt, als entweder die Friedhofsverwaltung oder der jeweilige Nutzer nach Absatz 2 für die Grabstättengestaltung verantwortlich sind. Diese haben auch dafür Sorge zu tragen, dass die genehmigte Gestaltung nicht durch individuellen Blumen- oder Grabschmuck verändert wird. Die Ausweisung von Flächen für eine individuelle Gestaltung im Rahmen des gestalterischen Gesamtkonzepts ist zulässig.

## § 15 Gemeinschaftssonderanlagen

(1) Gemeinschaftssonderanlagen sind Grabstätten für die Bestattung von

1. von Kindern (Absatz 2) sowie
2. für die Beisetzung von Urnen in

   a) einem Kolumbarium (Absatz 3),
   b) einem Ruhehain (Absatz 4) oder
   c) anonymen Gemeinschaftsanlagen (Absatz 5).

(2) Besondere Urnenanlagen oder besondere Anlagen für Erdbestattungen dienen der Beisetzung von Kindern, die mit einem Gewicht von weniger als 500 Gramm vor, während oder nach der Geburt verstorben sind (sog. „Sternenkinder") sowie Kindern bis zu einem Monat. Die übrigen Kindergemeinschaftsanlagen dienen der Beisetzung von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte mit eingeschränktem Gestaltungs- und Pflegerecht in einer Kindergemeinschaftsanlage wird in der Regel von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erworben.

(3) Kolumbarien sind Urnenreihengräber in den durch eine Grabplatte verschlossenen Nischen eines Bauwerks, das ausschließlich der Beisetzung von Urnen dient. In einer Nische können eine oder zwei Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht für Urnen in Kolumbarien auf dem Neuen St. Nikolai Friedhof kann nicht verlängert werden. Das Abstellen- oder Anbringen von Blumen oder Grableuchten ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Bei Nichtbeachtung hat die Friedhofsverwaltung das Recht, Blumen und Grabschmuck zu entfernen. Zu deren Aufbewahrung ist sie nicht verpflichtet.

(4) In einem Ruhehain stehen Urnengräber in unmittelbarer Nähe von Bäumen zur Verfügung. An einem Baum können höchstens vier Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht für Urnen im Ruhehain kann nicht verlängert werden. Die Grabflächen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Das Abstellen von Gegenständen, die Änderung und Ergänzung der Bepflanzung sowie das Anbringen von Grabzubehör sind nicht zulässig. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsgärtnerei im Auftrag der Friedhofsverwaltung und dürfen nicht verändert werden. Bei Nichtbeachtung hat die Friedhofsverwaltung das Recht, Blumen und Grabschmuck zu entfernen. Zu deren Aufbewahrung ist sie nicht verpflichtet.

(5) Anonyme Gemeinschaftsanlagen bestehen aus einstelligen Sarg- oder Urnen-Reihengräbern, in denen Bestattungen namenlos erfolgen. Soweit die Graboberfläche ausschließlich aus Rasen besteht, beschränkt sich die Pflege und Unterhaltung dieser Grabstätten auf das Mähen des Rasens und wird von der Friedhofsverwaltung übernommen. An der Bestattung können die Angehörigen nicht teilnehmen, daher wird das Datum nicht mitgeteilt. Die Bestattung erfolgt ohne Bekanntgabe und Kennzeichnung des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes. Das Nutzungsrecht ist insoweit eingeschränkt, als eine Grabnutzungsurkunde nicht erstellt wird, eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht möglich ist und die Anlage und Pflege der Gemeinschaftsanlagen ausschließlich der Friedhofsgärtnerei im Auftrag der Friedhofsverwaltung obliegt sowie das Ablegen von Grab- und Blumenschmuck nur auf den dafür vorgesehenen Stellen zulässig ist.

## § 16 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechts aus wichtigem Grund ablehnen. Die Erwerberin oder der Erwerber kann

den Ort des Grabes auf dem Friedhof im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten selbst wählen. Eine Sargwahlgrabstätte kann aus einer Grabstelle (einstellig) oder aus mehreren Grabstellen (zwei- oder mehrstellig) bestehen.

(2) Es werden Wahlgrabstätten mit folgenden Maßen eingerichtet:

1. Einstellige Sargwahlgrabstätten mit einer Höchsttiefe von 2,62 m und einer Höchstbreite von 1,16 m,
2. zweistellige Sargwahlgrabstätten mit einer Höchsttiefe von 2,62 m und einer Höchstbreite von 2,32 m; mehrstellige Sargwahlgrabstätten verbreitern sich pro Grabstelle um jeweils 1,16 m,
3. Urnenwahlgrabstätten mit einer Höchstgröße von 1,00 x 1,00 m.

(3) In einer Grabstelle einer Sargwahlgrabstätte darf ein Sarg beigesetzt werden. Die Beisetzung eines weiteren Sarges ist nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeit von 20 Jahren möglich. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, so können beide Leichen in einem Sarg bestattet oder die kremierten Leichen in einer Urne beigesetzt werden.

(4) Urnen dürfen in einer Sargwahlgrabstätte jederzeit beigesetzt werden. In einer einstelligen Grabstätte dürfen, soweit sie genügend Platz bietet, bis zu vier Urnen, in mehrstelligen Grabstätten entsprechend mehr, beigesetzt werden.

(5) In Urnenwahlgrabstätten dürfen nur Urnen beigesetzt werden. Die Höchstzahl ist auf vier Urnen begrenzt.

(6) Eine Beisetzung in einer Wahlgrabstätte darf nur stattfinden, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(7) Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstätte können jederzeit erworben werden. Die Erwerberin oder der Erwerber ist die oder der Verfügungsberechtigte, sobald die entsprechenden Entgelte gezahlt worden sind und ihr bzw. sein Name im Grabstättenregister eingetragen worden ist. Darüber erhält die oder der Verfügungsberechtigte eine Grabnutzungsurkunde.

(8) Das Nutzungsrecht kann in der Regel verlängert werden. Eine Verlängerung ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Antrag auf Verlängerung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ablehnen.

(9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls sie oder er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(10) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die Erwerberin oder der Erwerber für den Fall ihres oder seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihren oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. auf den überlebenden Ehegatten,
2. auf die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. auf die Kinder,
4. auf die Stiefkinder,
5. auf die Enkelinnen und Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

6. auf die Eltern,
7. auf die Geschwister,
8. auf die Stiefgeschwister,
9. auf die Partnerin oder den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen der Nummern 1 bis 4 und 6 bis 9 wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(11) Die Übertragung des Nutzungsrechts durch die oder den bisherigen Nutzungsberechtigten bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Jede Rechtsnachfolgerin und jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(12) Die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(13) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten und an denen die Ruhezeit abgelaufen ist, kann jederzeit zurückgegeben werden. Im Übrigen ist die Rückgabe des Nutzungsrechts frühestens fünf Jahre vor Ablauf der Ruhefrist möglich. In diesem Fall entsteht eine einmalige Bearbeitungsgebühr sowie eine Pflegegebühr, die je angefangenes Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit berechnet und zum Zeitpunkt der Rückgabe in einer Summe fällig wird. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei einer Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung eines Teils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr.

## § 17 Besondere Grabstätten

(1) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft im Sinne der Gräbergesetze bleiben dauerhaft erhalten; sie werden von der Friedhofsverwaltung oder Dritten gepflegt und nicht eingeebnet. Diesen Opfern soll in besonderer Weise gedacht werden und für zukünftige Generationen soll die Erinnerung daran wachgehalten werden, welche schrecklichen Folgen Krieg und Gewaltherrschaft hatten und haben.

(2) Der Friedhofsträger hat das Recht, in begrenztem Umfang Ehrengrabstätten zu verleihen. Die Verleihung ist auf Personen, die sich um den Stiftungszweck oder die Landeshauptstadt Hannover besonders verdient gemacht haben, zu beschränken. Ehrengrabstätten von Bürgerinnen und Bürgern, die in der Geschichte der Landeshauptstadt Hannover eine bemerkenswerte Rolle gespielt haben werden in einem besonderen Gräberregister erfasst und von der Friedhofsverwaltung erhalten und gepflegt. Auf diese Gräber wird besonders hingewiesen. Es ist möglich, Grabpatenschaften für sie zu übernehmen.

(3) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale sind zu erhalten. Sie stehen unter dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Die Nutzungsberechtigten sind für fachgerechte konservatorische Maßnahmen zuständig, wenn diese nach sachgerechter Beurteilung notwendig sind. Konservatorische Maßnahmen sind nur nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung zulässig. Die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen. Im Falle ausgelaufener oder zurückgegebener Nutzungsrechte werden derartige Grabmale durch die Friedhofsverwaltung betreut.

# IV. Gestaltung der Grabstätten

## § 18 Grundsatz

(1) Der Neue St. Nikolai Friedhof ist eine seit 1863 gewachsene Parkanlage mit altem Baumbestand und einer historisch gewachsenen Struktur. Diesem Charakter ist durch die Materialien und die Gestaltung der Grabmale ebenso Rechnung zu tragen wie durch die Art und Weise der Bepflanzung der Grabstätten und Grabanlagen. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und das Wesen des Friedhofs in seinen einzelnen Abteilungen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder sowie für Grabfelder, deren Gestaltung und Pflege der Friedhofsverwaltung obliegen.

# V. Grabmale und bauliche Anlagen

## § 19 Grabmale

(1) Alle Sarg- und Urnengrabstätten sind mit einem Grabmal zu versehen, auf dem zumindest der Name der in diesen Gräbern beigesetzten Verstorbenen vermerkt ist. Ferner können ihre Geburts- und Sterbedaten oder ihr Geburts- und Sterbejahr vermerkt werden. Namen und Daten von in einem Grab nicht beigesetzten Personen dürfen nicht aufgeführt werden. Es ist erlaubt, an Familienangehörige zu erinnern.

(2) Zulässig sind stehende Grabsteine, -stelen, -skulpturen und -kreuze sowie liegende Grabplatten.

(3) Von dieser Regelung sind anonyme (namenlose) Grabanlagen ausgenommen. Ihr Charakter verbietet die Namensnennung der hier beerdigten Personen.

## § 20 Maße

(1) Grabmale auf Sarggrabstätten und Sarg-Grabanlagen haben in ihrer Größe den örtlichen Gegebenheiten zu entsprechen. Eine Höhe von 2,00 m darf nicht überschritten werden.

(2) Liegende Grabplatten (Kissensteine) auf Sarggrabstätten können bis zu einer Größe von 0,60 m (Höhe) x 0,80 m (Breite) angefertigt werden. Die Stärke muss mindestens 0,08 m betragen.

(3) Auf Sarg-Wahlgrabstätten kann in Einzelfällen vor dem stehenden Grabmal zusätzlich je eine Grabplatte pro Grabstelle mit den Höchstmaßen 0,50 m x 0,50 m und einer Mindeststärke von 0,08 m gelegt werden. Material, Farbton, Bearbeitungsweise und Schriftart haben dem stehenden Grabmal zu entsprechen.

(4) Grabmale auf Urnen-Wahlgrabstätten dürfen folgende Breiten und Höhen nicht überschreiten:

1. Stehendes Grabmal: 0,85 m (Höhe) x 0,50 m (Breite), Mindeststärke 0,12 m
2. Liegende Grabplatte: 0,60 m (Höhe) x 0,40 m (Breite), Mindeststärke 0,08 m.

(5) Grabmale auf Urnen-Reihengrabstätten dürfen folgende Breiten und Höhen nicht überschreiten:

1. Liegende Grabplatte: 0,40 m (Höhe) x 0,40 m (Breite), Mindeststärke 0,08 m.

## § 21 Gestaltungsanforderungen

(1) Naturstein, Eisen, Stahl und Bronze, Beton sowie Glas sind zugelassene Materialien zur Gestaltung von Grabmalen. Andere Materialien wie z.B. Kunststein oder Kunststoff sind nicht erlaubt.

(2) Naturstein ist ein fertiges Material, daher bedarf es nur zu seiner Gewinnung und Bearbeitung Energie. Die $CO_2$-Bilanz des Natursteins ist daher deutlich besser als die von anderen Baumaterialien. Deutsche und europäische Natursteinsorten erreichen auf kurzem Transportweg ihr Ziel und belasten so deutlich weniger die Umwelt als dies überseeische Materialien tun. Diesen Umstand bittet der Friedhofsträger bei der Auswahl der Grabmal-Materialien zu berücksichtigen.

(3) Naturstein-Grabmale sind auf allen Seiten handwerklich zu bearbeiten. Sie können z.B. gebosst, gespitzt, gekrönelt, gezahnt, scharriert, gestockt, geflammt sowie geschliffen oder poliert sein.

(4) Steinmetzzeichen und Firmennamen der ausführenden Steinmetzbetriebe dürfen am Grabmal nur seitlich in einer Höhe von höchstens 0,10 m eingehauen werden.

## § 22 Schriften

(1) Die gewählte Beschriftung eines Grabmals muss einheitlich erfolgen. Lediglich die Größe der Schrift kann z.B. zwischen Namen und Daten variieren.

(2) Es kann zwischen gravierter, gestrahlter oder aufgesetzter Schrift gewählt werden. Aufgesetzte Schriften müssen aus Bronze, Schmiedeeisen, Aluminium oder Edelstahl gefertigt werden.

(3) Gravierte oder gestrahlte Schriften dürfen in einem dunkleren oder helleren Ton, als ihn der Naturstein oder Beton hat, sowie in Gold oder Silber gefärbt werden. Andere farbige Hervorhebungen sind nicht zulässig.

## § 23 Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen auf dem Friedhof nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,

2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,

3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,

4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

(5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13a BestattG“ zu verwenden.

## § 24 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen und andere bauliche Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person zu stellen. Das Nutzungsrecht ist nachzuweisen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.
2. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Nicht zustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Innerhalb von 6 Monaten nach der Übernahme der Grabstätte ist diese mit einem Grabmal zu versehen.

## § 25 Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

## § 26 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung vorher anzukündigen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(2) Grabmale dürfen nur durch eine/n Steinmetzmeister/in oder sonstigen Dienstleistungserbringer mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen errichtet, versetzt und repariert werden. Fachlich geeignet sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionierten und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(3) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder Dienstleistungserbringer eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(4) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

## § 27 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind von der nutzungsberechtigten Person dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

(2) Die Standfestigkeit der Grabmale wird einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch Druckprobe gemäß TA Grabmal überprüft.

(3) Wenn die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet ist, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der oder des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der satzungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der oder des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten der oder des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(4) Die Verantwortlichen sind für Schäden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung des Friedhofsträgers bleibt unberührt.

### § 28 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten müssen die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernt werden. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung der oder des Nutzungsberechtigten auf deren bzw. dessen Kosten entfernen zu lassen.

## VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 29 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Der Bewuchs der Grabbepflanzung darf 0,80 m nicht übersteigen und die Grabkanten nicht überwuchern. Die Inschriften von Grabmalen müssen sichtbar bleiben. Die Pflege der Grabstätte und ihre saisonale Neubepflanzung sollten mindestens sowohl im Frühjahr als auch im Herbst erfolgen.

(3) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nach Möglichkeit nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

(4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist die oder der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass die oder der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt oder die Räumung beauftragt.

(6) Reihengrabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit die Friedhofsgärtnerei beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen. Andere Gärtnereibetriebe sind nicht zugelassen.

(8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

## § 30 Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen.

(2) Unzulässig ist

1. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
2. die Verwendung flächendeckender Grabplatten oder anderer flächiger Materialien (z.B. Platten, Pflasterung, Beton, Kunststoff, Dachpappe und Folie),
3. die Verwendung von Gestaltungselementen wie Gartenkies, Zierkies, Ziersplitt, Marmorkies, Edelsplitt, Gartensplitt, Granulat sowie Garten- oder Quellsteinen

Das Aufstellen von Dekorationselementen wie Grab- Trauer- oder Schutz-Engeln, das Aufstellen oder Anbringen von Fotografien Verstorbener oder das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit ist grundsätzlich möglich, sofern dies vorab mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt und von dieser genehmigt wurde.

(3) Grabhügel sollen eine Höhe von 20 cm nicht übersteigen.

(4) Wahl- und Reihengräber sind mit einer Kante mit höchstens fünf Zentimeter Höhe aus rotem Weser-Sandstein abzugrenzen.

(5) Als Grabschmuck sind ausschließlich Grableuchten bis zu einer Höhe von 40 cm und Pflanzschalen aus Stein oder Keramik zu bevorzugen.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

## § 31 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die oder der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt die oder der Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme auf ihre oder seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch durch Kündigung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die oder den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Kündigungsschreiben wird die oder der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung zu entfernen.

(2) Ist eine verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die oder der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

1. die Grabstätte abräumen-und einsäen und
2. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, darf die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

# VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

## § 32 Benutzung der Leichenhallen

(1) Die Leichenhalle ist ein Aufbahrungsraum und dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen oder des Friedhofspersonals betreten werden. Nutzerinnen und Nutzer und Besucherinnen und Besucher haben die Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu befolgen.

(2) Sofern keine infektionsschutzrechtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung zu schließen.

## § 33 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern sind in der Friedhofskapelle abzuhalten.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

# VIII. Schlussvorschriften

## § 34 Alte Rechte

(1) Grabstätten wie Erbbegräbnisse, Urnenerbstellen und Begräbnisse auf Friedhofsdauer sind Wahlgrabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung. Die damit verbundenen besonderen Rechte sind seit dem 1. Juni 1954 aufgehoben. Die als Übergangsregelung gewährten Nutzungsrechte sind abgelaufen, sofern Sie nicht bis zum 1. Juni 1984 für Sarg- oder Urnenwahlgräber im Sinne der damals gültigen Friedhofsordnung verlängert worden sind.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten, die die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung auf begrenzte Zeit zur Nutzung abgegeben hat, enden mit dem Ablauf der in der Verleihungsurkunde oder in dem entsprechenden Vertrag genannten Nutzungszeit.

(3) Gestaltungen von Grabstätten oder Grabmalen, die aufgrund derjenigen Friedhofsordnung, die beim Erwerb der Nutzungsrechte Gültigkeit besaß, oder aufgrund von der Friedhofsverwaltung gewährter Ausnahmen erfolgt sind, genießen Bestandsschutz bis zum Auslaufen der jeweiligen Nutzungsrechte. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts kann nur auf Grundlage dieser Friedhofsordnung erfolgen.

## § 35 Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Friedhofsordnung können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, wenn

1. die Vorschriften nach ihrem Wortlaut in das Ermessen der Friedhofsverwaltung gestellt sind oder eine Ausnahme vorgesehen ist und die für die Ausnahme festgelegten Voraussetzungen vorliegen und
2. öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Anträge auf Ausnahmen sind bei der Friedhofsverwaltung in schriftlicher Form zu stellen.

## § 36 Haftung

(1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Personals, außer im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(2) Die Nutzungsberechtigten haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften dieser Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes ihrer Grabstätten entstehen. Sie haben den Friedhofsträger von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden können.

## § 37 Entgelte

Für die Benutzung der von der Friedhofsverwaltung verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltregelung zu entrichten. Es handelt sich dabei um privatrechtliche Entgelte.

## § 38 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am XX. XXX 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 22. April 1992 außer Kraft.